



Reglement zur Wahl der ZSJV-Delegierten für die EJV - Delegiertenversammlung

Art. 1 Zweck und Grundlagen

Dieses Reglement legt das Verfahren zur Wahl der Delegierten fest, welche den Zentralschweizerischen Jodlerverband (ZSJV) an der Delegiertenversammlung (DV) des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV) vertreten. Es basiert auf den Statuten des EJV und des ZSJV.

Art. 2 Delegiertenkontingent und Vertretung

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Bestimmungen des EJV und wird dem ZSJV jeweils vom EJV mitgeteilt.

Art. 3 Wählbarkeit

Wählbar ist jedes Mitglied des ZSJV.

Art. 4 Nominationsverfahren und Einreichungsform

- Kandidaturen sind dem ZSJV-Vorstand schriftlich und fristgerecht einzureichen.
- Die Einreichungsformen sind Brief, Anmeldekarte, E-Mail oder Onlineformular.
- Die Einreichefrist wird jeweils in der Wahlauszeichreibung bekannt gegeben.

Art. 5 Wahlverfahren an der Mitgliederversammlung (MV), Mehrheit, Stimmengleichheit

- Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Mitglieder an der MV des ZSJV.
- Kandidatinnen und Kandidaten werden nach Eingang der Anmeldung (bis Einreichefrist) zur Wahl vorgeschlagen und an der MV gewählt.
- Anmeldungen nach Eingang der Einreichefrist oder nach Kontingentüberschreitung werden auf der Liste der Ersatzdelegierten aufgeführt und an der MV gewählt.

Art. 6 Stille Wahl

Gehen weniger gültige Kandidaturen ein, als gemäss Kontingent zu besetzen sind, wird das Verfahren der stillen Wahl angewendet. In diesem Fall gelten alle fristgerecht und ordnungsgemäss nominierten Kandidatinnen und Kandidaten mit Ablauf der Einreichefrist als gewählt.

Art. 7 Bestätigung, Publikation und Meldung

- Der ZSJV bestätigt den gewählten Delegierten die Wahl schriftlich.
- Die Namen der Gewählten werden nach der MV binnen 7 Kalendertagen und in geeigneter Form auf der ZSJV-Website publiziert sowie dem EJV mitgeteilt. In der nächstmöglichen Verbandszeitschrift werden die gewählten Delegierten ebenfalls publiziert.

Art. 8 Amts dauer, Wiederwahl und Ersatz

- Die Amts dauer der Delegierten beträgt ein Jahr.
- Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter während der Amts dauer aus dem Verband aus, wird er oder sie durch eine gewählte Ersatzdelegierte oder einen gewählten Ersatzdelegierten ersetzt.
- Es wird eine Liste mit Ersatzdelegierten im Umfang von 20 % des Kontingents geführt. Das Nachrücken als Ersatzdelegierte erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.

Art. 9 Pflichten der Delegierten

Die Delegierten vertreten an der DV des EJV die Interessen des ZSJV und geben an der EJV-DV ihre Stimme gemäss den vom ZSJV-Vorstand oder von der ZSJV-MV gefassten Beschlüsse ab.

Art. 10 Interessenkonflikte und Abberufung

- Bei Interessenkonflikten legen Delegierte allfällige Befangenheiten offen, bei persönlicher Betroffenheit treten sie in der Sache in den Ausstand.
 - Bei schweren Pflichtverletzungen können Delegierte abberufen werden. Den betroffenen Personen ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

Art. 11 Höhere Gewalt und ausserordentliche Verfahren

- Bei höherer Gewalt kann der Vorstand die Wahl als Brief- oder Onlinewahl durchführen oder die Wahl verschieben.
 - Digitale oder hybride Informations- und Wahlformate sind zulässig, sofern die Identität der Stimmberechtigten sichergestellt ist.

Art. 12 Inkrafttreten und Unterzeichnung

Dieses Reglement wurde von Mitgliedern an der MV des ZSJV am 7. Februar 2026 genehmigt.

Zentralschweizerischer Jodlerverband

Präsident Vizepräsident

Patrick Roth

Ivo Steiner